



Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Lörrach
zur Einschränkung des Gemeingebrauches an oberirdischen
Gewässern im Landkreis Lörrach vom 14.08.2024

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Wasserentnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) werden an oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) in allen Gemeinden des Landkreises Lörrach, ausgenommen am Rhein, untersagt.
Das Entnahmeverbot gilt nicht für das Tränken von Vieh.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach (<https://www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen>).

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 11. September 2024.
Der Zeitraum wird bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit verlängert.

Begründung

Rechtsgrundlage für Ziffer I dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Lörrach ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer I. angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauches ist geeignet, die Gewässer im Landkreis Lörrach vor weiteren Beeinträchtigungen durch die Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der derzeit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden. Sie ist erforderlich, um bei der derzeit anhaltenden extremen Trockenheit die Tier-

und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Kurzzeitig auftretende Gewitter, Starkregenereignisse und Niederschläge führen zu keiner dauerhaften Entspannung der Niedrigwassersituation. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist angemessen, da ein milderes Mittel nicht ersichtlich ist.

Diese Allgemeinverfügung wird wegen der aktuellen Trockenheit, der Abflusssituation in den Gewässern und der Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, zunächst bis zum 11. September 2024 beschränkt. Sollte sich an der Großwetterlage ohne länger anhaltende Niederschläge bis dahin nichts geändert haben, wird die Allgemeinverfügung verlängert und gegebenenfalls erweitert. Sollte sich die Lage wider Erwarten in der kommenden Zeit entspannen, wird die Allgemeinverfügung vorzeitig aufgehoben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsbehelfen und anschließenden Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeindegebrauches fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen zu Zwecken des Gemeindegebrauches wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht gewährleistet.

Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 20 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG Bußgelder bis zu einer Höhe von 10.000 Euro verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg im Breisgau, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Lörrach, 14.08.2024

Landratsamt Lörrach
Dr. Alice Schneider
Fachbereich Umwelt